

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 856
Urteil Nr. 31/96 vom 15. Mai 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 52.156 vom 10. März 1995 in Sachen C.-A. de Meester de Betzenbroeck gegen die Region Brüssel-Hauptstadt hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen Artikel 10 der Verfassung, indem er bestimmt, daß die Verwaltungsabteilung des Staatsrates ' im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmißbrauch, die gegen Akte und Verordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden oder gegen Entscheidungen in Verwaltungsstreitsachen erhoben worden sind ' befindet, wobei dieser Artikel 14 dahingehend ausgelegt wird, daß er jede Nichtigkeitsklage gegen Akte, sogar Verwaltungsakte, die von den gesetzgebenden Versammlungen, insbesondere vom Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, oder von ihren Organen gegenüber den Mitgliedern ihres Personals oder Bewerbern um eine Einstellung in dieser Eigenschaft erlassen werden, ausschließt, wodurch diesen Personen jede Möglichkeit der Nichtigkeitsklage versagt wird? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Mit einer am 6. Februar 1992 eingereichten Klageschrift erhob Charles-Antoine de Meester de Betzenbroeck beim Staatsrat Klage auf Nichtigserklärung des Beschlusses eines von einem der Organe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt eingesetzten Prüfungsausschusses, durch den der Kläger, der die Sprachprüfung, die der Rat im Rahmen eines Examens für die Stelle eines Buchhalters organisiert hatte, nicht bestanden hatte, nicht in die nach Ablauf des letztgenannten Examens zusammengestellte Anwerbungsreserve aufgenommen wurde.

Unter Berufung auf Artikel 14 der Gesetze über den Staatsrat sowie auf die Rechtslehre und Rechtsprechung, die die gesetzgebenden Gewalten und deren Organe nicht als « Verwaltungsbehörden » einstufen würden, haben der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt und der referierende Auditor beim Staatsrat die Ansicht vertreten, daß der Staatsrat nicht dafür zuständig sei, über einen Akt, sogar einen Verwaltungsakt zu befinden, der vom Rat der Region Brüssel-Hauptstadt ausgehe, welcher ein Organ der gesetzgebenden Gewalt sei.

Der Kläger hat geltend gemacht, daß der besagte Artikel 14 gegen Artikel 10 der Verfassung verstoßen würde, wenn der Staatsrat nicht dafür zuständig wäre, über bloße Verwaltungsakte der gesetzgebenden Versammlungen in Bezug auf Beamte oder Beamtenanwärter zu befinden, denn somit gäbe es eine Diskriminierung zwischen jenen Beamten, die Behörden unterstehen, welche mit den verschiedenen Ausführungsbefugnissen betraut sind, bzw. die von ihnen abhängen, und jenen Beamten, die den gesetzgebenden Versammlungen oder deren Organen unterstehen, wobei letzteren jede jurisdiktionelle Klage versagt werden würde. Er hat den Staatsrat gebeten, dem Hof eine präjudizielle Frage zu unterbreiten, woraufhin der Staatsrat die oben angeführte Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 21. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. August 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- C.-A. de Meester de Betzenbroeck, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Charles De Groux 28, mit am 14. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 22. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- C.-A. de Meester de Betzenbroeck, mit am 15. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 17. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 28. November 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Juni 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Januar 1996 hat der Vorsitzende M. Melchior dem vollzählig tagenden Hof die Rechtssache vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. Februar 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1996

- erschienen
- . RA H. Dineur *loco* RA J.-P. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für C.-A. de Meester de Betzenbroeck,
- . RA M. Mahieu, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der vor dem Staatsrat klagenden Partei

A.1.1. Artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat werde dahingehend ausgelegt, daß jene Akte, die von gesetzgebenden Versammlungen oder von Organen dieser Versammlungen ausgehen würden, sich der Gesetzmäßigkeitsprüfung durch den Staatsrat entziehen würden und daß insofern, als es für diese Akte keine andere Gesetzmäßigkeitsprüfung gebe, sie überhaupt keiner Prüfung unterzogen werden könnten.

A.1.2. Bei einer funktionellen Betrachtung des Verwaltungsaktes stelle sich heraus, daß zahlreiche Akte, die von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen, der Gesetzgebungsfunktion selbst völlig fremd seien. Es sei sogar davon auszugehen, daß gewisse Organe der gesetzgebenden Gewalt Beschlüsse fassen würden, die lediglich Verwaltungsakte seien, und daß gegen den fraglichen Beschluß ohne weiteres Klage auf Nichtigerklärung vor dem Staatsrat hätte erhoben werden können - gemäß der von A. Vranckx vermittelten Definition des vollstreckbaren Aktes -, wenn er nicht von einem Organ einer gesetzgebenden Versammlung ausgegangen wäre.

A.1.3. Der Wortlaut der fraglichen Bestimmung, aus dem ein Behandlungsunterschied zwischen den Personen, auf die ein von einem Organ der vollziehenden Gewalt ausgehender Verwaltungsakt zutreffe, und den Personen, auf die ein von einem Organ der gesetzgebenden Gewalt ausgehender Verwaltungsakt zutreffe, hervorgehe, gehe auf den Willen zurück, das Prinzip der Gewaltentrennung nicht zu mißachten. Es sei die Absicht gewesen, jeden Eingriff in die Ausübung der Gesetzgebungsfunktion, welche insgesamt den Kammern aufgetragen worden sei, zu verhindern. Es sei unter diesen Rahmenbedingungen nicht einzusehen, in welcher Hinsicht eine vom Staatsrat durchgeführte Prüfung von bloßen Verwaltungsakten, die von einem Organ der gesetzgebenden Gewalt ausgehen und keinerlei Zusammenhang mit der Gesetzgebungsfunktion aufweisen würden, dazu führen könnte, daß der Beachtung des vorgenannten Prinzips der Gewaltentrennung Abbruch getan werde. Anders gesagt: Die Diskriminierung, die durch Artikel 14 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat in der vorliegenden Auslegung herbeigeführt werde, könne nicht objektiv gerechtfertigt werden, da ihre Auswirkungen in keinerlei Verhältnis zu der durch diese Gesetzgebung verfolgten Zielsetzung stünden.

A.1.4. In diesem Zusammenhang und hinsichtlich der gleichen Problematik der Gewaltentrennung habe der Staatsrat bereits das funktionelle Kriterium zur Anwendung gebracht, um sich für zuständig zu erklären, über gewisse, von Organen der rechtsprechenden Gewalt ausgehende Beschlüsse zu befinden (siehe unter anderem das Urteil in Sachen Dubois, Nr. 12.443 vom 7. Juni 1967). In diesem Sinne habe die hohe Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrmals die Art des Aktes einer gerichtlichen Behörde analysiert, ehe sie sich für unzuständig erklärt habe (Urteile in Sachen Mille, Nr. 20.671, und Croquet und Dessy, Nr. 20.672, beide vom 24. Oktober 1980; Urteil in Sachen Verbeke, Nr. 7.167 vom 23. Juni 1959).

Das gleiche gelte für die Prüfung der Urteile des Staatsrats, in denen er sich in Anbetracht von Verwaltungsakten, die von privatrechtlichen Rechtspersonen ausgehen, für zuständig erachtet habe (siehe insbesondere im Zusammenhang mit den Universitäten und den anderen Anstalten des freien Unterrichtswesens, A.P.T. 3/93, S. 212, und A.P.T. 4/93, S. 280).

Anders gesagt: Das Kriterium, auf dem die Zuständigkeit des Staatsrats beruhe, scheine vielmehr mit dem Begriff des Verwaltungsaktes als mit dem Begriff der Verwaltungsbehörde zusammenzuhängen, und das funktionelle Kriterium sei für ausschlaggebend befunden worden.

A.1.5. Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in der vorliegenden Auslegung, verstoße gegen die Artikel 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Artikel 6, der einem jeden, dessen bürgerliche Rechte verletzt worden seien, das Recht einräume, seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht untersuchen zu lassen, finde Anwendung auf den öffentlichen Dienst, wenn die betreffenden Aufgaben nicht zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehören würden, was für das Amt eines Buchhalters beim Rat der Region Brüssel-Hauptstadt gelte (siehe Staatsrat, Nr. 24.689 vom 24. September 1994).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sei festzuhalten, daß dem Streit bezüglich des unabhängigen Bestehens der Artikel 13 und 14 der vorgenannten Konvention (deren selbstwirkenden Charakter die Urteile des Kassationshofes vom 1. Juni 1966 und 7. September 1982 implizit anerkannt hätten) keinerlei Bedeutung beizumessen sei, da in Artikel 6 derselben Konvention ein geschütztes Recht verankert sei, dessen Verletzung zur Anwendung der übrigen Artikel, die nicht unabhängig existieren würden, führe.

Schriftsatz des Ministerrats

A.2.1.1. Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat sei lediglich der Ausdruck - in einem besonderen Fall - eines verfassungsmäßigen Grundsatzes. Der Schiedshof könne sich nicht zur Übereinstimmung dieses verfassungsmäßigen Grundsatzes mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung äußern und sei also nicht dafür zuständig, über die gestellte präjudizielle Frage zu befinden.

A.2.1.2. Bereits vor der Annahme des neuen Artikels 160 der Verfassung habe das Gesetz jede Nichtigkeitsklage beim Staatsrat gegen jeden von irgendeinem Organ der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Akt - ungeachtet seiner Art - ausgeschlossen.

Die Entscheidungen und die Rechtslehre, die die vor dem Staatsrat klagende Partei zitiert habe, um die These zu unterstützen, der zufolge die Zuständigkeit des Staatsrats ausschließlich mit dem Begriff des Verwaltungsaktes zusammenhängen würde und daher in bezug auf derartige, von gesetzgebenden Behörden ausgehende Akte geltend gemacht werden könnte, hätten jedoch nicht die Tragweite und Bedeutung, die ihnen die klagende Partei beimesse.

Das Urteil in Sachen Dubois (Nr. 12.443 vom 7. Juni 1967) beziehe sich nämlich auf eine Entscheidung eines Polizeirichters, der ein im Zustand der Landstreicherei befindliches Individuum der Regierung zur Verfügung gestellt habe. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit werde nicht davon ausgegangen, daß der Richter als Organ der rechtsprechenden Gewalt handele, sondern als Mitarbeiter der vollziehenden Gewalt. Alle anderen individuellen Akte des Richters entzögen sich der Prüfung durch den Staatsrat. Auch die Akte der Parkettmagistraten entzögen sich dieser Prüfung. Der Prokurator des Königs werde jedoch als eine Verwaltungsbehörde betrachtet, wenn er sich weigere, den Fall eines Sachbearbeiters zu revidieren, der einen Antrag auf Revision des Beschlusses, durch den die Demission dieses Beamten angenommen worden sei, eingereicht habe (Urteil in Sachen Verbeke, Nr. 7.167 vom 23. Juni 1959). In dem vom Kläger angeführten Beitrag aus der Rechtslehre weise der Verfasser ausdrücklich darauf hin, daß der Staatsrat nur in bezug auf Akte zuständig sei, die von Organen ausgehen würden, welche weder von der gesetzgebenden, noch von der rechtsprechenden Gewalt abhängen würden und die keinerlei Tätigkeit ausüben würden, durch welche sie sich an einer dieser Gewalten beteiligen würden (Boland, G., *La notion d'autorité administrative, Administration publique*, 1988, 81). Er präzisiere ebenfalls, daß die Akte des Regionalrats, auch wenn sie verwaltungsmäßiger Art seien, sich jeder Prüfung durch den Staatsrat entzögen.

A.2.1.3. Die Unzuständigkeit des Staatsrats in bezug auf Akte der gesetzgebenden Gewalt, die zum Ziel habe, deren Unabhängigkeit gegenüber jeder Einmischung seitens der vollziehenden Gewalt zu gewährleisten, sei nunmehr in Artikel 160 der Verfassung verankert. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung gehe hervor, daß

sie « die bisherige Sachlage [aufrechterhält], weil die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten des Staatsrats unverändert bleiben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 831/2, S. 2). Indem der Verfassungsgeber festhalte, daß der Staatsrat « als Verwaltungsgerichtsbarkeit » befinde, bestätige er übrigens, daß der Staatsrat nicht zur rechtsprechenden Gewalt gehöre (ebenda, S. 7), sondern zur vollziehenden Gewalt, wenngleich diese Auslegung nicht vom Innenminister bestätigt werde (ebenda, S. 8).

Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat stelle nunmehr die Maßnahme zur Durchführung von Artikel 160 der Verfassung dar, welcher den verfassungsmäßigen Stellenwert des Prinzips der Trennung zwischen den Verwaltungsgerichtsbarkeiten und den Organen der rechtsprechenden Gewalt einerseits und den Umstand, daß der Staatsrat zur vollziehenden Gewalt gehöre, andererseits festlege; er beinhalte notwendigerweise die Bestätigung der bisherigen Zuständigkeiten des Staatsrats, so wie diese bisher in Artikel 14 der koordinierten Gesetze verankert gewesen seien, und bestätige, daß der Staatsrat als Organ der vollziehenden Gewalt kraft des Grundsatzes der Gewaltentrennung keine von der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Akte rügen könne.

Durch die Infragestellung von Artikel 14 werde Artikel 160 der Verfassung, der nicht der Prüfung durch den Hof unterliege, in Frage gestellt.

A.2.1.4. 4. Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat stelle übrigens eine Anwendung und Bestätigung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gewaltentrennung dar. Dieser Grundsatz impliziere unter anderem, daß die zu einer Gewalt gehörende Behörde ihre Beurteilung nicht an die Stelle einer Behörde setzen könne, die zu einer anderen Gewalt gehöre, welche eine Ermessensbefugnis ausübe - etwa die Zuständigkeit, die von der gesetzgebenden Gewalt bei der Anwerbung ihres Personals ausgeübt werde; dieses Prinzip gehöre zum Bereich der öffentlichen Ordnung, und obwohl es nicht ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen worden sei, sei es in deren Artikel 33 (vormals 25) verankert, weshalb ein Verstoß gegen dieses Prinzip als eine Verfassungsverletzung zu betrachten sei; jede Einmischung seitens einer der Gewalten in das Funktionieren einer anderen Gewalt, jede Einschränkung ihrer Unabhängigkeit würde somit einen gegen das Prinzip der Gewaltentrennung verstoßenden Eingriff darstellen und demzufolge die Verfassung verletzen.

A.2.1.5. Im vorliegenden Fall sei die Anwerbung von Buchhaltern der durch die gesetzgebenden Organe vorgenommenen Ausübung ihrer Gesetzgebungskompetenzen nicht fremd und könne sie nicht als ein Akt rein verwaltungsmäßiger Natur betrachtet werden. Abgesehen von der Ausarbeitung von Gesetzesnormen würden die Versammlungen nämlich eine finanzielle Aufsicht über ihre jeweiligen Regierungen ausüben. Deshalb könnten die von ihnen angeworbenen Buchhalter im Rahmen ihres Amtes dazu veranlaßt werden, diesen Organen bei der Ausübung von einer ihrer Prärogativen beizustehen. Es sei selbstverständlich von größter Bedeutung, daß diese Buchhalter eine völlige Unabhängigkeit den vollziehenden Organen gegenüber genießen würden.

Eine Klagemöglichkeit beim Staatsrat zu erlauben, würde demzufolge darauf hinauslaufen, daß ein zwar rechtsprechendes, sich aber an der vollziehenden Gewalt beteiligendes Organ in die Lage versetzt werde, eine Kontrolle über eine gesetzgebende Gewalt auszuüben. Wenn der Gesetzgeber eine solche Kontrolle eingeführt hätte, so hätte er gegen die Verfassung verstoßen. Artikel 14 der Gesetze über den Staatsrat stelle daher die Wiedergabe - im Gesetz - eines Grundprinzips, das in der Verfassung verankert sei, dar.

A.2.1.6. Zwar sei das Prinzip der Gewaltentrennung nicht absolut - z.B. könne der Schiedshof gewisse Akte der gesetzgebenden Versammlungen prüfen -, aber dies ändere nichts an der Tatsache, daß die Verfassung jede Kontrolle über die Organe der gesetzgebenden Gewalt durch die vollziehende Gewalt ausschließe, und dazu gehöre auch die Kontrolle durch die von der vollziehenden Gewalt abhängenden rechtsprechenden Behörden wie den Staatsrat.

Es stehe dem Schiedshof nicht zu, eine vom Verfassungsgeber getroffene Wahl zu beurteilen. Wenn der Verfassungsgeber entschieden habe, daß die Akte der gesetzgebenden Organe sich der Zuständigkeit des Staatsrats entzögen, so könne der Schiedshof diese Entscheidung nicht rügen.

A.2.2.1. Subsidiär - und zur Hauptsache - werde der sich aus Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ergebende Behandlungsunterschied durch die Notwendigkeit begründet, die Unabhängigkeit der Organe der gesetzgebenden Gewalten vor jeder Einmischung seitens der vollziehenden Gewalten - insbesondere in dem Bereich der Anwerbung ihres Personals - zu schützen. In Anbetracht des Stellenwertes des Prinzips der Gewaltentrennung im belgischen öffentlichen Recht gebe es ein angemessenes Verhältnis zwischen diesem Behandlungsunterschied und der verfolgten Zielsetzung.

In seinem Urteil Nr. 33/94 bezüglich des Statuts der Kanzler der Höfe und Gerichte habe der Hof erkannt, daß die Beachtung des Prinzips der Gewaltentrennung einen Behandlungsunterschied zwischen den Beamten, die für die Organe der Verwaltungsbehörden tätig seien, und den Beamten, die im Dienste der Organe der rechtsprechenden Gewalt stünden, rechtfertige. Die gleiche Regel gelte selbstverständlich für die im Dienste von Organen der gesetzgebenden Gewalt stehenden Beamten.

Dieser Behandlungsunterschied könne jedoch nicht dazu führen, daß einem Beamten alle Rechtsmittel versagt würden, von denen die anderen Beamten Gebrauch machen könnten. In der Rechtssache, die zu dem zitierten Urteil geführt habe, sei den Kanzlern die Möglichkeit versagt worden, selbst Klage gegen eine vom Generalprokurator bei einem Appellationshof getroffene Entscheidung der Verwarnung bzw. des Verweises zu erheben, während andere Beamte wohl aber eine Nichtigkeitsklage gegen solche Entscheidungen erheben könnten. Zwischen der Nichtigkeitsklärung einer Verwaltungsstrafe, durch welche all deren Folgen ungeschehen gemacht würden, und der Nichtigkeitsklärung eines Beschlusses zur Weigerung einer Anwerbung gebe es jedoch einen großen Unterschied. Im Falle eines Anwerbungssexamens habe die Nichtigkeitsklärung eines Beschlusses, durch den die Verwaltung die Aufnahme eines Kandidaten in die Anwerbungslisten verweigere, nämlich nicht zur Folge, daß der Kandidat in diese Listen eingetragen werde.

A.2.2.2. In Anbetracht der entsprechenden Zielsetzung sei der Behandlungsunterschied nicht diskriminierend.

Wenn der Staatsrat in dem ins Auge gefaßten Fall zuständig gewesen wäre, so hätte er eventuell den « Beschluß » des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt für nichtig erklären können, aber er hätte ihn nicht dazu verpflichten können, den Kläger in die Anwerbungsliste einzutragen, weshalb sich die Situation des Klägers also nicht grundlegend von derjenigen anderer Kandidaten für eine Anwerbung unterscheide, die mit einer abschlägigen Entscheidung der Verwaltung konfrontiert würden. Auf keinen Fall könnten sie durch eine Klage beim Staatsrat ihre Eintragung in eine Anwerbungsliste erwirken.

Der durch die fragliche Bestimmung eingeführte Behandlungsunterschied schaffe demzufolge keine Diskriminierung der Kandidaten für eine Stelle bei den gesetzgebenden Organen gegenüber den anderen Kandidaten für Stellen bei anderen Verwaltungen.

A.2.2.3. Dieser Behandlungsunterschied habe nicht zur Folge, daß dem Kläger jede Klagemöglichkeit versagt werde, denn die gesetzgebenden Organe unterlägen zwar nicht der Aufsicht des Staatsrats, seien aber immerhin der Aufsicht der Höfe und Gerichte unterworfen, soweit sich ihre Entscheidungen auf bürgerliche oder politische Rechte bezögen (Artikel 144 der Verfassung). Der Kläger lege jedoch nicht dar, daß er im Rahmen eines Streitfalls über seine bürgerlichen oder politischen Rechte (insbesondere im Rahmen einer Haftungsklage) nicht die Nichtigkeit des Beschlusses des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vor den Höfen und Gerichten der rechtsprechenden Gewalt geltend machen könnte. Die fragliche Rechtsnorm habe somit nicht zur Folge, daß dem Kläger jede Klagemöglichkeit, die es ihm erlauben würde, seine Rechte dem Rat der Region Brüssel-Hauptstadt gegenüber geltend zu machen, versagt werde.

A.2.3.1. Der Hof sei nicht dafür zuständig, über die Übereinstimmung der Verfassung mit den direkt wirkenden völkerrechtlichen Vorschriften zu befinden. Die Behauptung der vor dem Staatsrat klagenden Partei, Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat würde gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, da er nicht über die Möglichkeit verfüge, einen Streitfall bezüglich seiner bürgerlichen Rechte untersuchen zu lassen, sei der präjudiziellen Frage fremd.

A.2.3.2. Subsidiär sei festzuhalten, daß in dem Fall, wo der Hof beschließen sollte, daß der vorgenannte Artikel 14 als ein Gesetz im Sinne von Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu betrachten sei, der Hof keineswegs dafür zuständig wäre, ihn auf seine Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention hin zu prüfen, da sich die Zuständigkeit des Hofes strikt auf die Prüfung der Beachtung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften sowie der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung beschränke. Die einzige Prüfung, die der Hof vornehme, sei diejenige, die darin bestehe, zu bestimmen, ob ein Gesetzgebungsakt den sich aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ergebenden Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots mißachte, indem ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied in Anbetracht der entweder durch die Verfassung oder durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleisteten Freiheiten ins Leben gerufen werde.

A.2.3.3. Außerdem würden sich die Streitfälle bezüglich des Rechts auf Zugang zu einem öffentlichen Amt gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte den Garantien nach Artikel 6 entziehen. Die Rechtsprechung des Staatsrats und des Kassationshofes sei in diesem Bereich nuancierter; sie räume ein, daß Artikel 6 auf Streitfälle bezüglich des öffentlichen Dienstes anwendbar sei, wenn die dem Beamten obliegenden Aufgaben nicht mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt zusammenhängen würden.

Im Gegensatz zu dem, was der Kläger behaupte, liege es auf der Hand, daß ein Buchhalter im Dienste einer gesetzgebenden Behörde, der dazu veranlaßt werden könne, die Rechnungen dieser Behörde oder ggf. sogar diejenigen von gewissen Organen der Verwaltung zu kontrollieren, eine Aufgabe erfülle, die mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt zusammenhänge, indem er eine unmittelbare Kontrolle über öffentliche Behörden ausübe. Artikel 6 sei demzufolge nicht anwendbar auf die Streitfälle bezüglich der Anwerbung eines solchen Buchhalters.

A.2.3.4. Äußerst subsidiär sei zu betonen, daß, wenn der vorgenannte Artikel 6 im vorliegenden Fall anwendbar sein sollte, er ohnehin nicht durch die fragliche Bestimmung verletzt wäre, da der Kläger das Recht beibehalte, sich an die ordentlichen Gerichte zu wenden, um ihnen die Streitfälle bezüglich seiner bürgerlichen Rechte vorzulegen - insbesondere im Rahmen einer von der Gegenpartei erhobenen Haftungsklage.

Erwiderungsschriftsatz der vor dem Staatsrat klagenden Partei

A.3.1. Durch den Hinweis darauf, daß der Staatsrat bereits akzeptiert habe, von Organen der rechtsprechenden Gewalt ausgehende Akte zu untersuchen, habe die vor dem Staatsrat klagende Partei nicht versucht, einer - übrigens recht sporadischen - Rechtsprechung eine außergewöhnliche Tragweite beizumessen.

A.3.2.1. Der bloße Umstand, daß das Bestehen des Staatsrats nunmehr in der Verfassung verankert sei, habe nicht zur Folge, daß alle gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation seiner Zuständigkeit oder des vor dem Staatsrat zu befolgenden Verfahrens in ebenso viele Anwendungsmaßnahmen der Verfassung umgesetzt würden, so daß sie selbst Bestimmungen verfassungsmäßiger Art darstellen würden, wodurch die Zuständigkeit des Hofes ausgeschlossen wäre. Eine derartige Schlußfolgerung sei zu verwerfen, zumal der vorgenannte Artikel 160 der Verfassung ausdrücklich bestimme, daß die « Zuständigkeit und Arbeitsweise » des Staatsrats durch Gesetz festzulegen seien.

A.3.2.2. Daß der Staatsrat zur vollziehenden Gewalt gehören würde, sei bereits vor der Verfassungsänderung von 1993 bestritten worden; daraus gehe nunmehr hervor, daß der Staatsrat gemäß der Auffassung mehrerer Rechtsgelehrter ein Rechtsprechungsorgan *sui generis* sei, das nicht endgültig einer der drei Gewalten zugeordnet werden könne.

Artikel 160 der Verfassung verweise übrigens nicht auf den Begriff der Verwaltungsbehörde; er beschränke sich darauf, den Staatsrat als Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bezeichnen.

A.3.3. Das Prinzip der Gewaltentrennung ändere nichts daran, daß der vor dem Staatsrat angefochtene Akt dem Urteil des Staatsrats unterworfen werden könne. Da der Staatsrat nicht zur vollziehenden Gewalt gehöre, so wäre es also völlig logisch und in Übereinstimmung mit der Verfassung, wenn der Staatsrat einen bloßen Verwaltungsakt, der von einem Organ einer gesetzgebenden Versammlung ausgehe, auf die gleiche Art und Weise auf seine Gesetzmäßigkeit hin prüfen würde, wie er die von den übrigen zwei Gewalten ausgehenden Verwaltungsakte auf ihre Gesetzmäßigkeit hin prüfe. Da dieses Prinzip zum Zweck habe, den Bürger vor Zuständigkeitsüberschreitungen seitens der einen oder anderen der drei Gewalten zu schützen, sei nicht einzusehen, wie es die beanstandete Diskriminierung rechtfertigen könnte. Dieses Prinzip habe übrigens einen relativen Charakter, der eine gegenseitige Kontrolle unter den Gewalten nicht ausschließe. Diesem Grundsatz - in dessen Gesamtheit betrachtet - einen verfassungsmäßigen Wert beizumessen, sei also übertrieben.

A.3.4. Der Ministerrat scheine das Verfahren zur Ernennung der beim Regionalrat beschäftigten Buchhalter mit jenen Akten desselben Regionalrats zu verwechseln, an denen die genannten Buchhalter mitzuwirken hätten; es könne nicht behauptet werden, daß die Prüfung gewisser Verwaltungsakte, die von Organen der gesetzgebenden Versammlungen ausgehen würden, für diese Versammlungen und deren Organe die Möglichkeit einschränken würde, frei jene Personen zu wählen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Prärogativen beistehen würden. Mit der Bildung der fraglichen Anwerbsreserve, wie dies im öffentlichen Dienst geschehe, sei ohne jeden Zweifel bezweckt worden, die Transparenz des Ernennungsverfahrens zu gewährleisten; die in Aussicht gestellte Anwerbung habe sich auf Beamte in einem öffentlichen Dienst bezogen, nicht aber auf mit einer politischen Fraktion verbundene Personen, ohne daß es sich darum gehandelt habe, die zu den Prärogativen der gesetzgebenden Gewalt gehörenden Akte zu prüfen, an denen der beamtete Buchhalter hypothetisch mitzuwirken hätte.

A.3.5. Die sich aus der fraglichen Bestimmung ergebende Unterscheidung sei weder als vertretbar, noch als verhältnismäßig zu bewerten, im Hinblick auf die Zielsetzung, die darin bestehe, die Gewaltentrennung zu beachten, da der Staatsrat ein Rechtsprechungsorgan « *sui generis* » sei.

Der Hinweis auf das Urteil Nr. 33/94 sei unerheblich, denn in diesem Urteil habe der Hof ausdrücklich erklärt, daß die Kanzler innerhalb der Rechtsprechungsorgane sich an Aufgaben bezüglich der Ausübung der richterlichen Gewalt beteiligen würden. Im Rahmen der vorliegenden Rechtssache sei es niemals die Absicht gewesen, sich in die Ausübung der Gesetzgebungsfunktion einzumischen, sondern vielmehr zu erwägen, gewisse rein verwaltungsmäßige, also nicht mit der Gesetzgebungsfunktion zusammenhängende Akte der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organe vom Staatsrat prüfen zu lassen. Außerdem habe der Gesetzgeber, wie der Hof im besagten Urteil präzisiere, die Prüfung der Akte der Staatsanwaltschaft als Disziplinarbehörde der Kanzler der rechtsprechenden Gewalt anvertraut. Dies sei logisch, denn die Disziplinarstrafe sei *per definitionem* die Folge von Akten, welche die Kanzler bei der Ausübung ihres Amtes getätigt hätten, wobei diese Kanzler - wie der Hof in Erinnerung gerufen habe - sich an der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt beteiligen würden.

A.3.6. Es gebe tatsächlich eine Diskriminierung der Kandidaten für eine Stelle bei gesetzgebenden Organen gegenüber den Kandidaten für Stellen bei anderen Verwaltungen, da erstere über keine einzige objektive Klagemöglichkeit bei einer Verwaltungsgerichtsbarkeit verfügen würden. Außerdem hätte die Nichtigerklärung des angefochtenen Aktes durch den Staatsrat zwar nicht zur Folge, daß der Kläger in die Anwerbsliste eingetragen werde, aber dies ändere nichts an der Tatsache, daß diese Nichtigerklärung *per definitionem* eine Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit darstellen und dem Kläger eine zusätzliche Chance bieten würde, in diese Liste eingetragen zu werden.

A.3.7. Die Klage, über die der Kandidat vor den Höfen und Gerichten verfüge, biete ihm die Möglichkeit, vorkommendenfalls den vollwertigen Ersatz des erlittenen Schadens zu erwirken, aber sie habe selbstverständlich weder den gleichen Gegenstand noch die gleichen Folgen wie die Klage gegen andere Verwaltungsakte, wobei es darum gehe, dem Kläger die Naturalrestitution zu gewähren, welche zusammen mit der Wiederherstellung der

Gesetzmäßigkeit die Existenzberechtigung der objektiven Klage gegen Verwaltungsakte darstelle.

A.3.8.1. Die vor dem Staatsrat klagende Partei möchte für Recht erkennen lassen, daß Artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen Artikel 10 der Verfassung verstoße, und zwar entweder einzeln betrachtet oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.3.8.2. Dieser Artikel 6 sei tatsächlich anwendbar auf den vorliegenden Fall, da für die Stelle, um die sich der Kläger beworben habe, eine Stellenausschreibung stattgefunden habe, in deren Rahmen es sich eindeutig gezeigt habe, daß die Stelle eines Buchhalters nicht die Ausübung der öffentlichen Gewalt impliziere.

Wiederum ziele die intervenierende Partei auf eine Verwechslung zwischen den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung, die mit der Ausübung der Gesetzgebungsfunktion beauftragt seien, und den Mitgliedern der Verwaltungsdienste, die eine Durchführungsaufgabe innehätten und keineswegs über Prärogativen der öffentlichen Gewalt verfügen würden, ab.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.4.1. Im Schriftsatz wird auf den Schriftsatz und den Erwiderungsschriftsatz der vor dem Staatsrat klagenden Partei geantwortet; das letztgenannte Schriftstück sei vom Kläger selbst dem Ministerrat zugesandt worden. Der Hof werde beurteilen, ob es für ihn angebracht sei, von Amts wegen die Hinterlegung von Ergänzungsschriftsätzen anzuordnen, wenn er davon ausgehe, daß die Parteien neue schriftliche Argumente zu den Rechtsauffassungen vorbringen müßten, welche sie während der mündlichen Verhandlung dem Hof vorlegen würden.

A.4.2. Wie die vor dem Staatsrat klagende Partei behaupte, habe der bloße Umstand, daß das Bestehen des Staatsrats nunmehr in der Verfassung verankert sei, zwar nicht zur Folge, daß alle gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Staatsrats regeln oder das vor dem Staatsrat zu befolgende Verfahren organisieren würden, in ebenso viele Anwendungsmaßnahmen der Verfassung umgewandelt würden, so daß sie selbst Bestimmungen verfassungsmäßiger Art darstellen würden, aber dies ändere nichts an der Tatsache, daß der Hof nicht dafür zuständig wäre, über jene Bestimmungen zu befinden, die nur ein in der Verfassung verankertes Prinzip bestätigen würden. Seine Zuständigkeit beschränke sich auf jene Bestimmungen, die vom Dekretgeber vorgenommene Ausübung einer ihm durch die Verfassung erteilten Beurteilungszuständigkeit darstellen würden. Dies gelte nicht für den fraglichen Artikel 14, da der Verfassungsgeber ausdrücklich die Absicht gehabt habe, das Bestehen des Staatsrats sowie den Umfang von dessen Zuständigkeiten - so wie diese durch die bisherige Gesetzgebung festgelegt worden seien - zu bestätigen und demzufolge die Zuständigkeit des Staatsrats auf die Prüfung der von Verwaltungsbehörden ausgehenden Akte zu beschränken. Indem der Verfassungsgeber erklärt habe, daß das Gesetz die Zuständigkeit des Staatsrats festlegen würde, habe er den Gesetzgeber gewiß nicht dazu ermächtigt, die bisherige Sachlage zu ändern, die der Verfassungsgeber habe festlegen wollen, und habe er genausowenig den Gesetzgeber dazu ermächtigt, dem Staatsrat eine unterschiedliche oder weitergefaßte Zuständigkeit zu erteilen als diejenige, die sich aus der verfassungsmäßigen Vorschrift selbst ergebe. Es liege somit auf der Hand, daß der Gesetzgeber nicht berechtigt wäre, aufgrund der Ermächtigung des Verfassungsgebers dem Staatsrat eine Zuständigkeit in Zivil-, Straf- und Sozialsachen einzuräumen.

A.4.3. Der durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingeführte Behandlungsunterschied sei eine Anwendung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gewaltentrennung.

Es werde keineswegs behauptet, daß der Staatsrat Teil der vollziehenden Gewalt wäre, aber er sei zweifelsohne ein spezifisches Rechtsprechungsorgan, deren Unabhängigkeit insbesondere angesichts der Verwaltung festgelegt worden sei. Der Staatsrat sei kein Richter in der Verwaltung, sondern der Richter der Verwaltung, und eine sogar « flexible » Auffassung des Grundsatzes der Gewaltentrennung - wobei der Grundsatz aus der Gesamtheit der Verfassung hervorgehe - rechtfertige nicht, daß der Staatsrat seine Zuständigkeit angesichts aller Verwaltungsakte, die von allen öffentlichen Behörden ausgehen würden, ausüben könnte, während er ein Rechtsprechungsorgan sei, das die Verfassung selbst als Verwaltungsgerichtsbarkeit bezeichnet habe und dessen Zuständigkeit, die vorher lediglich auf die Prüfung der von den Verwaltungsbehörden ausgehenden Akte beschränkt gewesen sei, sie bestätigt habe.

In Wirklichkeit bedeute der relative Charakter des Grundsatzes der Gewaltentrennung, daß gewisse Ausnahmen vorgesehen werden könnten, die allerdings aus dem Willen des Verfassungsgebers selbst

hervorgehen müßten. Dies gelte für die richterliche Prüfung der von gesetzgebenden Behörden ausgehenden Normen.

Somit habe der Wille des Verfassungsgebers bei der Gründung des Schiedshofes darin bestanden, alle von den gesetzgebenden Behörden ausgehenden Akte dem Urteil des Hofes zu unterwerfen, vorausgesetzt, daß sie in der Form eines Gesetzes ergangen seien, aber ohne daß der Inhalt dieser Akte notwendigerweise normativ sein müsse. Die von den gesetzgebenden Behörden ausgehenden Akte, die einen verwaltungsmäßigen Charakter hätten, aber nicht in der Form von Gesetzen ergangen seien, unterlägen jedoch nicht der Prüfung durch den Schiedshof. Daraus gehe allerdings nicht hervor, daß sie dem Urteil der Verwaltungsabteilung des Staatsrats zu unterwerfen wären.

Eben durch den Willen des Verfassungsgebers selbst und durch die Beschränktheit der Ausnahmen, die er beim Grundsatz der Gewaltentrennung eingeführt habe, sei die vom Kläger beanstandete Situation festgelegt worden; da die Akte verwaltungsmäßiger Natur, welche von gesetzgebenden Behörden ausgehen würden, nicht die Form eines Gesetzes angenommen hätten, unterlägen sie weder der Beurteilung der Verwaltungsabteilung des Staatsrats, noch derjenigen des Schiedshofes.

A.4.4. Der Grundsatz der Gewaltentrennung finde Anwendung in dem Hauptverfahren, indem, da die gesetzgebenden Behörden neben anderen Prärogativen zur Pflicht hätten, die Ausgaben und den Haushalt ihrer jeweiligen Regierungen zu überprüfen, und sie dazu die Mitwirkung der von ihnen angeworbenen Buchhalter in Anspruch nehmen könnten, die Anwerbung dieser Buchhalter nicht der durch die Gesetzgebungsorgane durchgeführten Ausübung ihrer eigenen Zuständigkeiten fremd sei und nicht als ein rein verwaltungsmäßiger Akt betrachtet werden könne, und indem jede vom Staatsrat durchgeführte Prüfung der Anwerbung der Buchhalter durch einen gesetzgebenden Rat eine Einmischung in die Ausübung der Prärogativen dieses Rates darstellen würde.

Der Ausschluß einer solchen Kontrolle, der in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehen sei, sei demzufolge lediglich eine Anwendung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, der zweifelsohne eine verfassungsmäßige Norm darstelle.

A.4.5. Hinsichtlich des Nichtvorhandenseins einer Diskriminierung sei darauf hinzuweisen, daß das Interesse des Klägers, vor Gericht aufzutreten, wenn er tatsächlich die Möglichkeit hätte, Klage zu erheben, nicht bestritten werde. Das Ergebnis einer solchen Klageerhebung, vorausgesetzt, diese würde existieren, sei aber weiterhin relativ und beschränkt, und der Behandlungsunterschied zwischen den Kandidaten für ein Amt, die eine solche Klage erheben können, und den Kandidaten für ein anderes Amt, die keine solche Klage erheben können, sei an sich beschränkt und stehe nicht im Widerspruch zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung, die - wie bereits betont worden sei - darin bestehe, die Unabhängigkeit der gesetzgebenden Organe zu gewährleisten, vorbehaltlich ausdrücklicher, in der Verfassung festgelegter Ausnahme.

Der Kläger lege nicht dar, daß er in Ermangelung einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Aktes, den er vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrats angefochten habe, nicht über eine Klagemöglichkeit mit demselben Zweck vor den ordentlichen Gerichten verfügen würde. Professor Flamme schreibe hingegen, daß die Gesetzmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsakte, die durch Artikel 107 (jetzt 159) der Verfassung den ordentlichen Gerichten anvertraut werde, sich in keinerlei Hinsicht von der dem Staatsrat anvertrauten Prüfung unterscheide, vorbehaltlich der Art der Sanktion die bei festgestellter Gesetzeswidrigkeit verhängt werden könne - Weigerung der Anwendung im ersteren Fall, rückwirkende Nichtigerklärung im letzteren Fall. In einem Urteil vom 21. April 1988 habe der Kassationshof übrigens entschieden, daß individuelle Akte in den Anwendungsbereich des vorgenannten Artikels 159 fallen würden.

A.4.6. Es sei darauf hinzuweisen, daß der letzte Nebensatz der vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Frage nicht als solcher angenommen werden könne und daß der Schiedshof zweifelsohne erklären könne, daß Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht dahingehend auszulegen sei, daß den Betroffenen «jede Möglichkeit der Nichtigkeitsklage versagt wird».

Auch wenn dies der Fall sein sollte und die Klage bei den ordentlichen Gerichten dem Kläger nur einen Anspruch auf Schadensersatz für die nachteiligen Folgen des für regelwidrig gehaltenen Aktes gewähren sollte, würde sich daraus keine unstatthafte Diskriminierung ergeben, da die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht dahingehend auszulegen seien, daß sie jedem Bürger unter allen Umständen die Möglichkeit bieten müßten, Klagen zu erheben, die mit denjenigen identisch seien, über die andere Bürger unter als ähnlich geltenden

Umständen verfügen würden. Es genüge, wenn die Verfassung dem Bürger eine tatsächliche Klagemöglichkeit biete.

A.4.7. In Anbetracht von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sei darauf hinzuweisen, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, einen Verstoß durch eine verfassungsmäßige Bestimmung (im vorliegenden Fall Artikel 160 der Verfassung, den die fragliche Bestimmung bestätige) gegen eine in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltene Vorschrift zu beurteilen.

Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß das gleiche gelten würde, wenn angenommen werden sollte, daß die fragliche Bestimmung keinen verfassungsmäßigen Stellenwert habe und eine « übliche » gesetzliche Vorschrift sei. Der Hof sei nämlich nicht zuständig, die Vereinbarkeit gesetzlicher Vorschriften mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beurteilen, außer in den Fällen, in denen die Verletzung einer Bestimmung der Konvention darüber hinaus einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung darstellen würde.

Außerdem sei erforderlich, daß, damit diese Beurteilung durchgeführt werde, ein in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankertes Recht zur Debatte stehe.

Laut Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, auf den sich der Kläger beziehe, habe jedermann jedoch Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört werde, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden habe. Das Recht, in eine Anwerbungsliste einer öffentlichen Behörde aufgenommen zu werden, sei ein politisches Recht. Es sei kein zivilrechtlicher Anspruch und falle nicht in den Anwendungsbereich des vorgenannten Artikels 6.1. Außerdem sei die Zuständigkeit des Hofes, zu prüfen, ob das fragliche Gesetz im vorliegenden Fall eine durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung untersagte Diskriminierung einführen würde, ausgeschlossen wegen des Fehlens des Anspruchs auf ein billiges Verfahren im Bereich politischer Rechte.

- B -

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes

B.1.1. Der Ministerrat macht geltend, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, über die präjudizielle Frage zu befinden, da sich diese auf Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat beziehe, welcher dahingehend ausgelegt werde, daß er jede Klagemöglichkeit auf Nichtigerklärung von Akten - sogar Verwaltungsakten - der gesetzgebenden Versammlungen ausschließe; diese Auslegung stehe in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, auf den die Verfassung beruhe, und sei nunmehr in Artikel 160 der Verfassung verankert.

B.1.2. Artikel 160 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Es gibt für ganz Belgien einen Staatsrat, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden. Das Gesetz kann dem König jedoch die Macht übertragen, das Verfahren zu regeln gemäß den Grundsätzen, die es festlegt.

Der Staatsrat befindet als Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wege eines Entscheids und gibt in den durch Gesetz bestimmten Fällen Gutachten ab. »

Wenn der Verfassungsgeber das Bestehen eines Staatsrats bestätigt hat, hat er zwar keinerlei Vorbehalte gemacht, was die Übereinstimmung der nunmehr diesem Organ eingeräumten Zuständigkeit mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots betrifft. Da er jedoch in Artikel 160 Absatz 1 den Gesetzgeber damit beauftragt, die Zuständigkeit des Staatsrats festzulegen, kann man aus diesem Stillschweigen nicht ableiten, daß Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und die Auslegung, die dieses hohe Rechtsprechungsorgan dieser Bestimmung gegeben hat, insgesamt eine in der Verfassung verankerte Entscheidung darstellen würden.

B.1.3. Der Grundsatz der Gewaltentrennung kann seinerseits genausowenig geltend gemacht werden, wenn es darum geht, zu behaupten, daß die Zuständigkeit des Gesetzgebers angesichts des Gegenstands der präjudiziellen Frage durch Artikel 160 der Verfassung gebunden wäre und daß die präjudizielle Frage sich demzufolge der Zuständigkeit des Hofes entziehen würde; neben der Tatsache, daß keine Bestimmung der Verfassung den Staatsrat den Organen der vollziehenden Gewalt zuordnet, läßt sich aus der Verteilung der Staatsfunktionen und der Regelung der Verhältnisse zwischen den verschiedenen Staatsmächten, so wie diese in der Verfassung verankert und in Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung festgelegt worden sind, nicht ableiten, daß die Zuständigkeit des kraft der Verfassung durch das Gesetz näher bestimmten Richters erlöschen würde, wenn an dem Streitfall ein gesetzgebendes Organ beteiligt ist.

B.1.4. Die präjudizielle Frage, die sich unbestreitbar auf eine Gesetzesbestimmung bezieht, gehört zum Kompetenzbereich des Hofes kraft Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Zur Hauptsache

B.2.1. Der Staatsrat wurde als ein spezifisches Rechtsprechungsorgan gegründet, um einen zusätzlichen Rechtsschutz - neben demjenigen, die die Höfe und Gerichte gewährleisten - gegen gesetzwidrige Verwaltungsakte zu bieten.

Artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bietet jedem Betroffenen die Möglichkeit, eine Nichtigkeitsklage gegen «die Akte und Verordnungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden» zu erheben.

B.2.2. Die Beamten im Dienste einer Verwaltungsbehörde können deshalb, soweit sie das erforderliche Interesse nachweisen, beim Staatsrat Klage auf Nichtigkeitsklärung der Verwaltungsakte dieser Behörde erheben.

Andererseits genießen die Beamten im Dienste einer gesetzgebenden Versammlung wohl aber den Schutz ihrer subjektiven Rechte durch den ordentlichen Richter, aber sie verfügen nicht über eine Möglichkeit, die Nichtigkeitsklärung eines Verwaltungsaktes dieser Versammlung zu beantragen.

Die Beamten im Dienste einer Verwaltungsbehörde und die Beamten im Dienste einer gesetzgebenden Versammlung - oder, wie im vorliegenden Fall, die Bewerber um einer Stelle bei einer solchen Versammlung - werden somit unterschiedlich behandelt im Bereich der jurisdiktionellen Garantien.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Die Eigenart der gesetzgebenden Versammlungen, die gewählt worden sind und die Inhaber der restlichen Souveränität sind, setzt voraus, daß ihre Unabhängigkeit in vollem Umfang gewährleistet wird.

Die Notwendigkeit, diese Unabhängigkeit zu gewährleisten, rechtfertigt jedoch nicht, daß den Beamten der gesetzgebenden Versammlungen eine Nichtigkeitsklage gegen die Verwaltungsakte dieser Versammlungen versagt wird.

Das Fehlen dieser jurisdiktionellen Garantie, die wohl aber den Beamten, die von Verwaltungsbehörden abhängen, eingeräumt wird, verstößt gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots; dieses Nichtvorhandensein steht in keinem Verhältnis zum legitimen Bemühen, die Handlungsfreiheit der Gewählten zu gewährleisten, denn das Interesse, das durch die Einführung einer Nichtigkeitsklage geschützt wird, sei genauso reell und legitim bei den Beamten der gesetzgebenden Versammlungen wie bei denjenigen der Verwaltungsbehörden.

B.5. Dieser Sachlage kann nur durch ein Eingreifen des Gesetzgebers abgeholfen werden,

wobei er unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit, die den gesetzgebenden Versammlungen zu gewährleisten ist, erwägen könnte, spezifische Garantien vorzusehen, für die er bei der Entstehung der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht hat sorgen müssen.

B.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß im Gegensatz zu dem, was im Verweisungsurteil festgehalten wird, die Diskriminierung nicht auf die Bestimmung von Artikel 14 zurückzuführen ist, sondern auf eine Gesetzeslücke, wobei es sich nämlich um das Fehlen der Organisation einer Klage auf Nichtigkeitserklärung von Verwaltungsakten, die von den gesetzgebenden Versammlungen oder von deren Organen ausgehen, handelt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Das Fehlen einer Klagemöglichkeit auf Nichtigerklärung von Verwaltungsakten, die von einer gesetzgebenden Versammlung oder von deren Organen ausgehen, wohingegen eine entsprechende Klage auf Nichtigerklärung gegen Verwaltungsakte, die von einer Verwaltungsbehörde ausgehen, erhoben werden kann, verstößt gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankert ist;

- die Diskriminierung ist nicht auf Artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsrat zurückzuführen;

- die präjudizielle Frage ist zu verneinen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior